

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 26. November 2019

16 Tage gegen Gewalt an Frauen: Opferschutz unabhängig von Aufenthaltsstatus und Tatort

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. Februar 2020

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 26. November 2019 nach der kantonalen Praxis der Opferhilfe für Menschen, die im Ausland oder auf der Flucht Opfer geworden sind und die (noch) kein Bleiberecht in der Schweiz erhalten haben. Zudem möchte die Interpellantin wissen, ob die Opferhilfe im Kanton St.Gallen den Vorgaben der Istanbul-Konvention entspricht und welchen Handlungsspielraum die Regierung sieht.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, haben gemäss dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz [SR 312.5; abgekürzt OHG]) Anspruch auf Unterstützung (sogenannte Opferhilfe). Ein Grundsatz für diesen Anspruch ist, dass die Straftat in der Schweiz begangen wurde. Dabei sind Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus des Opfers nicht relevant. Dies bedeutet, dass auch Personen ohne Bleiberecht Anspruch auf Opferhilfe haben, sofern die Straftat in der Schweiz stattgefunden hat. Dieses Territorialitätsprinzip rührt daher, dass der Staat sich in der Verantwortung gegenüber Opfern sieht, die er auf seinem Territorium nicht beschützen konnte. Die Leistungen der Opferhilfe umfassen Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe durch Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung und Befreiung von Verfahrenskosten.

Unter besonderen Bedingungen sieht das Opferhilfegesetz auch für Straftaten, die im Ausland begangen wurden, Leistungen vor (Art.17 OHG). Die Voraussetzungen dafür sind, dass zum Zeitpunkt der Tat und der Gesuchstellung ein Wohnsitz in der Schweiz bestand und dass der Staat, in dem die Straftat begangen wurde, keine oder nur ungenügende Leistungen erbringt. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf die Leistungen der Beratungsstellen, es werden jedoch keine Entschädigungen oder Genugtuungen geleistet (Art. 3 Abs. 2 OHG).

Zu den einzelnen Fragen:

1. Wie erwähnt haben Menschen, die im Ausland Gewalt erlebt haben und zu diesem Zeitpunkt keinen Wohnsitz in der Schweiz hatten, grundsätzlich keinen Anspruch auf die Leistungen gemäss OHG. Dies trifft auf alle in der Interpellation genannten Personengruppen zu. Für die Beratung und Unterstützung dieser Menschen kommt jedoch das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) für die psychologische Hilfe sowie die Sozial- bzw. Nothilfe für die materielle Hilfe zur Anwendung. Ein vertiefender Bericht im Auftrag der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) bestätigt diesbezüglich, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die psychologische und materielle Hilfe in der Schweiz ausreichend sind.¹

¹ M. Schwander / D. Baltensperger, Vertiefender Bericht zur Problematik der Opferhilfeleistungen für im Ausland ausgebeutete Opfer von Menschenhandel, erstellt im Auftrag der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, Bern 2018. Abrufbar unter www.sodk.ch → Themen → Opferhilfe.

2. Wie in der Antwort auf die Interpellation 51.18.94 «Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen» festgehalten, ist die Regierung der Ansicht, dass der Kanton St.Gallen insgesamt den Anforderungen des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35; nachfolgend Istanbul-Konvention) bereits heute weitgehend zu genügen vermag. In der Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der Istanbul-Konvention wird dies entsprechend auch für die Schweiz als Ganzes festgestellt (BBI 2017, 185). Dennoch gibt es in verschiedenen Bereichen noch Potenzial, um das System zur Unterstützung von Gewaltbetroffenen und damit deren Situation zu verbessern (siehe Antwort auf Frage 3). Da aufgrund der einleitenden Ausführungen die Beratungsstelle der Stiftung Opferhilfe keine Beratung anbietet für Migrantinnen und Migranten, die ausschliesslich im Ausland Gewalt erlebt haben und zum Zeitpunkt der Tat keinen Wohnsitz in der Schweiz hatten, werden Anfragen im Kanton anderen spezialisierten Hilfsangeboten vermittelt, wie beispielsweise der Gravita St.Gallen oder spezialisierten Psychiaterinnen und Psychiatern.
3. Nach Ansicht der Regierung ist es wichtig, dass Opfer von Straftaten angemessene Hilfe und Unterstützung erhalten. Auch für Opfer von im Ausland verübten Straftaten, die sich in der Schweiz befinden, müssen daher adäquate Unterstützungsleistungen bestehen. Wie der Bundesrat erachtet jedoch auch die Regierung eine Ausweitung des Opferhilfegesetzes nicht als geeignete Lösung dafür. Eine Ausweitung würde in vielen Fällen Beweisprobleme nach sich ziehen und unbegründete Erwartungen an Leistungen der Opferhilfe wecken.

Wichtiger scheint es daher zu gewährleisten, dass Gewaltbetroffene Zugang zu den erwähnten Unterstützungsleistungen des Gesundheits- und Sozialsystems haben, also zur psychologischen Hilfe sowie zur Sozial- bzw. Nothilfe. Bund und Kantone wollen daher gemeinsam vertieft prüfen, wie für Gewaltbetroffene mit Bleibeperspektive der Zugang zu notwendigen Unterstützungsleistungen des Sozial- und Gesundheitssystems noch verbessert werden kann (z.B. durch die Gewährleistung von interkulturellem Dolmetschen). Zudem soll den Bedürfnissen von weiblichen Asylsuchenden im Zusammenhang mit Gewaltvorfällen auf der Fluchtroute oder in den Herkunftsländern sowie in den Asylstrukturen der Schweiz noch besser Rechnung getragen werden. Dazu erarbeitet die SODK zusammen mit Fachpersonen der Kantone und Gemeinden ein Merkblatt mit praktischen Leitlinien zur gendersensiblen Unterbringung und zur Identifikation von traumatisierten Personen.